

Geschäftsführer-Anstellungsvertrag

Die KOWISA Verwaltungs-GmbH (Kommunalwirtschaft Verwaltungs-GmbH, KWV) mit dem Sitz in Magdeburg, vertreten durch den Alleingesellschafter, den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e.V. (SGSA), dieser vertreten durch den Präsidenten Dr. Lutz Trümper (Magdeburg) und den Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker (Magdeburg)

– nachfolgend auch „Gesellschaft“ genannt –

und

Herrn Detlef Hillebrand, * 14.06.1962, wohnhaft in 39104 Magdeburg, Bleckenburgstr. 5

– nachfolgend auch „Geschäftsführer“ genannt –

schließen den nachfolgenden Vertrag:

Vorbemerkungen

Die Parteien haben unter dem 30.04.2013 einen Geschäftsführeranstellungsvertrag geschlossen. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses hat die Gesellschaft als Komplementär die Geschäftsführung bei der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. Beteiligungs KG (nachfolgend KOWISA) geführt. Mit Datum vom 01.09.2015 wurde der Rechtsformwechsel der KOWISA KG in eine GmbH im Handelsregister eingetragen. Damit hat die KOWISA GmbH nun einen eigenen Geschäftsführer. Die Gesellschaft bleibt als Gesellschafter weiter an der KOWISA GmbH beteiligt. Hierdurch haben sich aber die Schwerpunkte und die Aufgaben des Geschäftsführers verschoben, der zugleich Geschäftsführer der KOWISA GmbH ist. Vor diesem Hintergrund heben beide Parteien einvernehmlich den Geschäftsführeranstellungsvertrag vom 30.04.2013 auf und ersetzen diesen durch den nachstehenden.

§ 1 Aufgaben und Pflichten

1. Herr Hillebrand ist Geschäftsführer der Gesellschaft. Er vertritt die Gesellschaft nach Maßgabe der Vorschriften des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung der Gesellschaft in ihrer jeweiligen Fassung sowie den Bestimmungen der Gesellschafter.
2. Die Gesellschaft kann weitere Geschäftsführer bestellen. Im Falle einer weiteren oder weiterer Geschäftsführerbestellung/en kann die Vertretungsberechtigung neu geregelt werden.
3. Herr Hillebrand führt als Geschäftsführer die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der von den Gesellschaftern erlassenen Geschäftsordnung und der sonstigen Bestimmungen der Gesellschafter.
4. Im Rahmen der Geschäftsführung hat der Geschäftsführer für die wirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Belange der Gesellschaft in bester Weise zu sorgen.
5. Bei allen Entscheidungen muss sich der Geschäftsführer allein vom Wohl der Gesellschaft leiten lassen. Sollte es im Hinblick auf die gesellschaftsrechtliche Beteiligung der Gesellschaft an der KOWISA GmbH und die gleichzeitige Geschäftsführertätigkeit des Geschäftsführers in der KOWISA GmbH zu Interessenkonflikten kommen, so wird der Geschäftsführer den Gesellschafter informieren und in Zweifelsfällen dessen Entscheidung herbeiführen. Die besondere Konstellation des Gesellschafters als Interessenvertretung eines Großteils der Gesellschafter der KOWISA GmbH wird bei dieser Entscheidung angemessen berücksichtigt.
6. Der Geschäftsführer hat die ihm obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen.
7. Der Geschäftsführer hat seine gesamte Arbeitskraft und seine gesamten Kenntnisse und Erfahrungen ausschließlich der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen, soweit sich nicht aus nachfolgendem etwas anderes ergibt. Die Übernahme einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Nebentätigkeit, von Ehrenämtern, von Aufsichtsrats-, Beirats- und ähnlichen Mandaten sowie von Gutachten, Veröffentlichungen und Vorträgen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Gesellschafter-Vertreters.
8. Weitere Tätigkeiten innerhalb der KOWISA-Gruppe (KOWISA GmbH, KBA und KBM), sei es als Prokurist oder als Geschäftsführer einer oder mehrerer dieser Gesellschaften werden hiermit genehmigt. Dies betrifft insbesondere die Übernahme der Geschäftsführung der aus dem Rechtsformwechsel hervorgegangenen Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH.
9. Weiter genehmigungsfähig sind Tätigkeiten von Herrn Hillebrand als Aufsichtsrat oder Beirat in den Gesellschaften, an denen ein Unternehmen der KOWISA-Gruppe mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Entsendung durch ein Gremium eines Unternehmens der KOWISA-Gruppe beschlossen wird.

10. Herr Hillebrand besitzt die Zulassung als Rechtsanwalt. Diese Tätigkeit darf die Tätigkeit für die Unternehmen der KOWISA-Gruppe nicht beeinträchtigen.
11. Dem Geschäftsführer ist untersagt, sich während der Dauer dieses Anstellungsverhältnisses selbst oder mittelbar an einem Unternehmen zu beteiligen, das mit der Gesellschaft in Konkurrenz steht, oder in wesentlichem Umfange Geschäftsbeziehungen mit der Gesellschaft unterhält. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschafter.
12. Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit

§ 2 Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag beginnt am 01. September 2015.
2. Der Vertrag wird bis zum 30.04.2018 abgeschlossen und ist nur aus wichtigem Grunde kündbar. Eine Wiederbestellung ist möglich.
3. Im Falle einer Wiederbestellung hat der Geschäftsführer einen Anspruch darauf, dass spätestens sechs Monate vor Ablauf des Vertrages über die Wiederbestellung entschieden ist.
4. Die Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Die Kündigung durch den Geschäftsführer ist, wenn ein weiterer Geschäftsführer vorhanden ist, gegenüber der Gesellschaft zu erklären, ansonsten gegenüber dem Gesellschafter mit der höchsten Kapitalbeteiligung an der Gesellschaft. Die Kündigung durch die Gesellschaft erfolgt durch schriftliche Mitteilung eines entsprechenden Beschlusses der Gesellschafter.
5. Nach einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages, gleich durch welche Partei, ist die Gesellschaft jederzeit befugt, den Geschäftsführer von seiner Verpflichtung zur Dienstleistung für die Gesellschaft sofort freizustellen. Die übrigen Ansprüche aus dem Geschäftsführer-Vertrag bleiben unberührt.
6. Die Bestellung von Herrn Hillebrand zum Geschäftsführer kann durch Beschluss der Gesellschafter jederzeit widerrufen werden, unbeschadet seiner etwaigen Entschädigungsansprüche aus diesem Vertrag. Der Widerruf gilt als Kündigung dieses Vertrages zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

§ 3 Bezüge

1. Der Geschäftsführer erhält als Vergütung für seine Tätigkeit ein Jahresgehalt von 6.000 EURO brutto. Das Jahresgehalt wird in 12 gleichen Raten unter Einbehaltung der gesetzlichen Abzüge zum Ende eines jeden Kalendermonats gezahlt. Soweit sich die Tätigkeit nicht auf das gesamte Jahr erstreckt, ermäßigt sich die Vergütung entsprechend pro rata temporis.

2. Vergütungen, die Herr Hillebrand im Rahmen der Tätigkeiten nach § 1 Ziffer 8 Satz 2 oder 9 erhält, stehen Herrn Hillebrand zu. Die im Rahmen dieser Tätigkeit anfallenden Fahrt- und/oder Übernachtungskosten trägt Herr Hillebrand, soweit eine Aufsichts- oder Beiratsvergütung/-Entschädigung erfolgt.
4. Ein Anspruch auf Vergütung von Überstunden, Sonntags-, Feiertags- oder sonstiger Mehrarbeit besteht nicht.
5. Vorauslagt der Geschäftsführer im Rahmen der Geschäftsführertätigkeit Kosten und Aufwendungen, werden diese von der Gesellschaft erstattet, sofern der Geschäftsführer die Geschäftsführungs- und Betriebsbedingtheit belegt hat und sie angemessen sind.

§ 4 Bezüge bei Krankheit und Tod

1. Bei einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit des Geschäftsführers, die durch Krankheit oder aus einem anderen, von dem Geschäftsführer nicht zu vertretenden Grunde eintritt, werden die Bezüge gem. § 3 Ziff. 1 für 3 Monate weitergezahlt, und zwar unter Abzug eines Betrages, der dem von der Krankenkasse gezahlten Krankengeld entspricht. Die Fortzahlung der Bezüge erfolgt jedoch längstens bis zur Beendigung dieses Vertrages.
2. Stirbt der Geschäftsführer während der Dauer dieses Vertrages, so haben seine Witwe und seine ehelichen Kinder, soweit diese das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und noch in der Berufsausbildung stehen, als Gesamtgläubiger Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts gem. § 3 Ziff. 1 für den Sterbemonat und die drei folgenden Monate.

§ 5 Urlaub

Der Geschäftsführer hat Anspruch auf einen Jahresurlaub von 30 Arbeitstagen. Samstage zählen dabei nicht als Arbeitstage. Die beabsichtigte Urlaubszeit ist mit den übrigen Geschäftsführern -sofern keine weiteren Geschäftsführer bestellt sind mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden der KOWISA GmbH - und dem SGSA-Geschäftsführer abzustimmen.

Kann der Geschäftsführer seinen Jahresurlaub nicht nehmen, weil Interessen der Gesellschaft entgegenstehen, kann er den Urlaub bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres in Anspruch nehmen. Ist das nicht möglich, hat er Anspruch auf Abgeltung des Urlaubs unter Zugrundelegung der Höhe des Grundgehaltes gem. § 3 Ziff. 1. Entsprechendes gilt bei teilweiser Nichtinanspruchnahme von Urlaub.

§ 6 Lebensversicherung / Altersvorsorge

Der Geschäftsführer hat keinen Anspruch auf eine Pension der Gesellschaft.

Die bestehende Direktversicherung bei der DBV, Versicherungsschein Nr. ... vom ... wird künftig von der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH fortgeführt. Beide Vertragsparteien werden die zur Umschreibung notwendigen Erklärungen abgeben.

§ 7 Sonstige Leistungen

1. Die Gesellschaft erstattet dem Geschäftsführer die Aufwendungen, die ihm in der Ausübung seiner Aufgaben entstehen, einschließlich Reise- und Bewirtungskosten, im Rahmen der jeweils steuerlich zulässigen Höchstgrenzen. Der Geschäftsführer muss seine Auslagen belegen, soweit üblicherweise Belege erteilt werden. Bei Trinkgeldern u.ä. reichen Eigenbelege aus.
2. Der Geschäftsführer darf bei Eisenbahnreisen die erste Klasse benutzen, bei erforderlichen Flugreisen die Economyklasse. Im Übrigen gelten die Grundsätze des Reisekostenrechts für die Beamten des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 8 Geheimhaltung

Der Geschäftsführer ist verpflichtet, gegenüber Dritten über alle Angelegenheiten der Gesellschaft strengstes Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach seinem Ausscheiden aus den Diensten der Gesellschaft.

§ 9 Aufzeichnungen

Bei seinem Ausscheiden aus den Diensten der Gesellschaft oder nach seiner Entbindung von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung gem. § 2 Ziff. 5 S. 1 ist der Geschäftsführer verpflichtet, sämtliche Schriftstücke, Korrespondenzen, Aufzeichnungen, Entwürfe und dergleichen, die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen und die sich noch in seinem Besitz befinden, einschließlich Kopien unverzüglich der Gesellschaft zu übergeben. Der Geschäftsführer ist nicht berechtigt, an derartigen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

| § 10 Gesellschaftsrechtliche und sonstige Veränderungen

1. Im Verkaufs oder einer Verpachtung des Unternehmens oder eines Zusammenschlusses mit einem Dritten oder einer sonstigen Änderung der Rechtsform der Falle einer Auflösung der Gesellschaft oder eines Gesellschaft verpflichtet die Gesellschaft die neue Gesellschaft, den neuen Besitzer oder Pächter oder den Rechtsnachfolger der Gesellschaft, in diesen Vertrag einzutreten.

2. Herr Hillebrand ist verpflichtet, zu den Bedingungen dieses Vertrages auch unter den in Abs. 1 genannten, geänderten Rahmenbedingungen tätig zu werden.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Erfolg so weit wie möglich erreicht. Entsprechendes gilt bei Lücken im Vertrag.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und des Beschlusses der Gesellschafter.

Magdeburg, den2015

(Unterschrift vertretungsberechtigte SGSA) (Unterschrift Detlef Hillebrand)